

---

**Schlagzeile:**  
**Einseitige Aufkündigung des Waffenembargos nicht möglich:**  
**US-Senatsbeschluss zu Bosnien äußerst fragwürdig**

---

**Fakten:**

Der US-Senat hat in einer Gesetzesvorlage an den Präsidenten dazu aufgefordert, das Waffenembargo gegen Bosnien einseitig aufzuheben. Die unilaterale Aufhebung soll entweder dann stattfinden, wenn sich die UNPROFOR aus Bosnien zurückgezogen oder zwölf Wochen, nachdem die Regierung in Sarajewo diesen Abzug gefordert hat. Kann der Präsident glaubhaft machen, dass sich der Blauhelm-Abzug aus guten Gründen verzögert, wird ihm eine zusätzliche Frist für die Embargo-Aufhebung von 30 Tagen eingeräumt. Diese Frist ist bei entsprechenden Voraussetzungen beliebig oft verlängerbar. Vor der einseitigen Aufhebung, so ein Zusatz des demokratischen Senators *Nunn*, muss *Clinton* außerdem versuchen, im UN-Sicherheitsrat einen gemeinsamen Beschluss zur Embargo-Aufhebung durchzusetzen. Gelingt ihm dies nicht, so sieht ein weiterer Zusatz vor, sollen die USA in der UN-Generalversammlung eine entsprechende Entscheidung suchen. (SZ vom 28. Juni 1995, S. 4).

**Kommentar:**

Der US-Senatsbeschluss, das Waffenembargo gegen Bosnien gegebenenfalls auch einseitig aufzuheben, wirft die Frage nach der Beendigungsmöglichkeit einer vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahme auf. Die UN-Charta enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, wie Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates aufgehoben oder anderweitig ihre Beendigung finden können. Bei dem Waffenembargo gegen Bosnien handelt es sich um eine gemäß Art. 25 UN-Charta für alle UN-Mitgliedstaaten rechtlich bindende Maßnahme. Aus dieser rechtlichen Wirkung folgt zwangsläufig, daß es nicht den Mitgliedstaaten obliegt, über den Er-

folg oder Misserfolg einer Maßnahme und darauf aufbauend über deren Fortführung zu entscheiden. Andernfalls wären die Beschlüsse in faktischer Hinsicht nicht mehr bindend. Die UN-Charta folgt deswegen dem in den meisten Rechtsordnungen zu findenden allgemeinen Rechtsprinzip der Parallelität der Kompetenzen: Soweit keine andere besondere Regelung getroffen ist, ist ein Organ, welches mit der Kompetenz zur Vornahme einer Entscheidung etc. ausgestattet ist, ohne besondere Ermächtigung auch zur Rücknahme derselben befugt. Nur der Sicherheitsrat selbst kann deswegen die Aufhebung des Embargos beschließen. Vor diesem völkerrechtlichen Hintergrund ist es deswegen dringend geboten, dass sich Präsident *Clinton* im Sicherheitsrat um einen Aufhebungsbeschluss bemüht. Gelingt ihm dies nicht, so bedeutet eine unilaterale Beendigung der Maßnahme seitens der USA einen Verstoß gegen die aus der Charta übernommene Verpflichtung, die Sicherheitsratsbeschlüsse durchzuführen, und damit um einen Bruch des Völkerrechts.

Das in dem Senatsbeschluss ferner anvisierte Vorgehen, in der Generalversammlung eine Aufhebungsentscheidung zu erwirken, widerspricht dagegen schon von vornherein der Kompetenzverteilung in der Charta: Solange der Sicherheitsrat mit einer Streitigkeit befasst ist, ist es der Generalversammlung verwehrt, in dieser Angelegenheit Empfehlungen abzugeben (Art. 12). Die Generalversammlung darf also überhaupt nicht erst in der angestrebten Weise tätig werden.